

Mitglieder des **Badekomitees**: außer dem Badedirektor die Gemeindevorsteher Broder Kröger, Carl Hornsmann und Gustav Bernhausen.

Badeinspektor: P. A. Haas.

Kartenausgabe: an der Landungsbrücke und im Badehause.

Badeärzte: Dr. Woltersdorf, Wohnung Badehaus; Dr. Meyer, Wohnung Sienesterrasse, Villa Gondola.

Kirche: Evangelischer Gottesdienst jeden Sonn- und Feiertag in der Kirche, Oberland, Kirchstraße, 9½ Uhr, durch Pastor Böttger.

Katholischer Gottesdienst nach Ansage.

Post und Telegraphenamt.

Seit September 1895 Unterland, Kaiserstraße. Vorsteher: Ober-Postsekretär Wagner.

Dienststunden.

Die Dienststunden des Post- und Telegraphenamtes sind am Postgebäude durch Anschlag bekanntgegeben.

Einflieferungsfristen.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, über welche dem Einlieferer ein Schein nicht erteilt wird, ¼ Stunde, für alle übrigen Gegenstände ½ Stunden vor dem Abgang der Posten vom Posthause bzw. abends vorher.

Die im Orte aufgestellten Briefkasten werden zu abgehenden Posten, ¼ Stunden vor Abgang jeder Post vom Posthause geleert. Die Leerung des Posthausbriefkastens erfolgt 5 Minuten vor Abgang jeder Post vom Posthause.

Die Bestellung der Postsendungen erfolgt in den Stunden von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, je nach der Zeit des Eintreffens der Dampfer.

Es ist im eigenen Interesse wünschenswert, daß die Fremden nach der Ankunft und vor der Abreise dem Postamt ihre Adresse aufgeben. Zu diesem Zweck sind im Schaltervorraum des Posthauses sowie in den Hotels Formulare ausgehängt, welche, nachdem sie genau ausgefüllt sind, am Postschalter abgegeben oder zusammengefaßt in den Postbriefkasten gelegt werden können.

Seepostämter an Bord der Dampfer der Hamburg-Amerika Linie.

Apotheke.

Oberland, an der Treppe. Inhaber: R. Saure.

Anzahl der Besucher.

1890 12 732	1895 14 270	1900 18 763
1891 14 162	1896 15 093	1901 22 227
1892 10 240	1897 17 023	1902 19 000
1893 11 566	1898 20 669	1903 23 317
1894 13 020	1899 19 296	1904 24 806
1905: 26 707, 1906: rund 28 000, 1907: 27 439, 1908: 30 024, 1909: 30 133, 1910: 31 856, 1911: 35 043, 1912: 32 252, 1913: 32 345, 1914: 36 111 Personen.		

Badeordnung.

Dünenfähre und Strandbäder.

Der Betrieb der Dünenfähre beginnt früh 8 Uhr und endigt in der Hauptsaison nachmittags 4 Uhr. Die Fähre geht von der Landungsbrücke ab. Karten zur Dünenfähre und zu den Bädern werden gegeben.

Preis für Hin- und Rückfahrt	M 1.—
Hin- und Rückfahrt für Kinder	M 0.50
1 Strandbad	M 0.60
1 Strandbad für Kinder	M 0.30

Das Rauchen in den Fährbooten und das Mitbringen von Hunden in dieselben ist nicht gestattet.

Die Badekarten sind am Strande vor Eintritt in die Badekarre an den Oberwärter (Oberwärterin) abzugeben. Der Oberwärter (Oberwärterin) ist anzuweisen, auf die Badenden achtzugeben, sie zurückzuhalten, falls sie zu weit in die See gehen (durch Zeichen mit einem Signalthorn) und ihnen im Notfall Hilfe zu gewähren. Eine Karte berechtigt zur Benutzung der Badekarre für ¼ Stunden.

Am gemeinschaftlichen Badestrand befinden sich Rettungsboote, Rettungsleinen sowie schwimmkundige Badewärter.

Im Hause des Fährinspektors ist ein Krankenzimmer für plötzliche Erkrankungen oder Unfälle eingerichtet, und das Badewärter-Personal ist in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen ausgebildet, ebenso ist hier ein staatlich geprüfter Masseur stationiert.

Das Baden am Strande darf nur in Badebekleidung stattfinden.

Bäder im Badehause.

Geöffnet von früh 7 bis nachmittags 4 Uhr.

Für warme Bäder geöffnet von 9 bis 12 Uhr vormittags, während der Hauptsaison, dem Verkehre Rechnung tragend, auch nachmittags.

Bäderpreise.

1 Warmbad, ohne Wäsche	M 2.—
1 Warmbad für Kinder und Inhaber von Kurkarten sowie Einheimische	M 1.—
Kinder bis 10 Jahre alt die Hälfte, wenn zusammen in einer Wanne, sonst	M 1.—
1 Bassinbad	M 0.80

Masseur und Masseurin auf Bestellung im Badehause

Die Mietstaxe für Aufbewahrung und Reinhaltung der Wäsche wird an den Badeplätzen durch Anschlag bekanntgegeben.

Bestimmungen,

aus der Verordnung Nr. 2, 1884, betreffend die Erhebung der Kurtaxe, und den Beschlüssen zur Abänderung derselben.

Alle Besucher Helgolands, welche auf der Insel verweilen, haben während der Badesaison eine Kurtaxe zu zahlen, und zwar:

Jeder einzelne Besucher für jede Nacht M 0.50

Folgende Personen sind von der Kurtaxe befreit:

1. Kinder unter 10 Jahren;
2. Dienstboten;
3. Geschäftstreibende, welche den in Verordnung Nr. 6, 1883, bezeichneten Helgoländer Handelsschein gelöst haben;
4. praktische Ärzte;
5. Arme, die ihre Armut legal nachweisen können.

Besucher, welche während einer Badesaison vier Wochen Kurtaxe gezahlt oder eine Kurkarte gelöst haben, sind während derselben Saison von weiterer Kurtaxe befreit.

Die Eigentümer bzw. Pächter der Hotels oder Logierhäuser haften für die richtige Erhebung der Kurtaxe.

Die Eintragung der Ankunft und der Abreise der Gäste hat innerhalb 12 Stunden — nur mittels Tinte — zu erfolgen. Jeder Unterlassungsfall ist mit Strafe bedroht und von dem Kontrollbeamten sofort zur Anzeige zu bringen.

Um recht deutliche Eintragung wird gebeten, da alljährlich eine sehr große Anzahl Gäste nicht in die Fremdenliste aufgenommen werden kann, weil die Namen unleserlich eingetragen sind.

Die Bestimmungen sind in das Fremdenbuch einzuhäften und in den Logierhäusern an einer leicht sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Unterhaltungen und Vergnügungen.

Segelfahrten und Rundfahrten um die Insel.

Konzerte der 22 Mann starken Kurkapelle.

Täglich vor der Strandhalle: vormittags 11 bis 12½ Uhr, nachmittags 4½ bis 6 Uhr. Täglich im Konversationshaus: abends 8 bis 10½ Uhr. Bei günstiger warmer Witterung auch vor der Strandhalle.

Landschaftlich subventioniertes Theater unter anerkannt guter Leitung mit vorzüglichen ersten Kräften von Anfang Juli bis gegen Ende September. Täglich Vorstellung.

Tanzreunion während der Hauptsaison in der Regel allwöchentlich einmal im Kurhause. (Anzug für Herren: dunkler Rock, keine Strandschuhe; Anzug für Damen: Promenadentollette.)

Veranstaltung von Regatten, Rundfahrten mit Musik, Lustfahrten, Dünenfesten, Beleuchtung von Düne und Strand, Feuerwerk, Volksbelustigungen am Strande usw. Besuch des Helgoländer Tanzlokals, des neubauten Janssenschen Tanzhauses „Nordseelust“, allwöchentlich Tanzvergnügen, Helgoländer Nationaltanz: „Slim mien moderken“.

Außer der ausgezeichnetsten Ausübung des Segel- und Rudersports kann auf Helgoland, wie nicht leicht in einem anderen Nordseebade, der Jagdsport und Fischfang in der mannigfachsten Weise betrieben werden. Betreffs des Segelsports bietet Helgoland, was keine andere Nordseeinsel zu bieten vermag: während überall sonstwo, von der Windrichtung abhängig, oft wochenlang absolut keine Segelgelegenheit sich bietet, kann man auf Helgoland bei jedem Winde segeln. Die Jagd ist vom 15. Juni an frei auf 300 m Entfernung von der Insel, dagegen in der Nähe des Unterlandes, auf der Düne, bis zum Schlusse der Fähre und auf dem Oberlande nicht gestattet. Die genauen Bestimmungen werden zweckmäßigerweise vor Ausübung der Jagd erfragt. Jagdbare sind: Möwen, Seeschwalben, Strandläufer, Goldregenpfeifer, verschiedene Entenarten, Schnepfen, Alken usw. Interessant ist die Lammjagd. Brut- und Nistplatz der Lammern ist auf Helgoland der sog. „Lammfelsen“ an der Westküste, auf welchem sie sich zu Tausenden aufhalten. Die Jagd auf dieselben wird in der zweiten Hälfte des Juli eröffnet. Früh 3 Uhr fahren die Jagdliebhaber in zahlreichen Booten nach dem Felsen. Ein Schuß, abgegeben von dem Vertreter der Regierung, eröffnet die interessante Jagd, welche meistens reiche Ausbeute bietet.

Auf den Seehundsklippen halten sich auch Seehunde auf, und des öfteren gelingt dort einem Schützen ein glücklicher Schuß.

Außerst lohnend und unterhaltend ist für den Badegast der Fischfang. Geangelt werden Dornhai, Dorsche und Makrelen; letztere werden während der Fahrt gefangen, indem eine lange, mit Bleikugeln beschwerte Angelleine im Wasser nachgeschleppt wird.

Sehr interessant ist auch, zur Zeit des Hummerfanges, frühmorgens mit den Fischerbooten hinauszufahren und sich den Fang mittels Hummerkörben und Pumphers (Eisenreifen mit Netzen darunter) anzusehen.

Lesezimmer mit vielen Zeitungen und illustrierten Blättern. Liste der von der Badeverwaltung gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften befindet sich im Lesezimmer (Kurhaus).

Helgoländer Fremdenliste (Druckerei und Verlag auf Helgoland) erscheint während der Hauptsaison täglich und enthält Fremdenliste, allgemeine Verkehrsnachrichten, Lokalnachrichten, sämtliche Programme der Konzerte, Bekanntmachungen der Badeverwaltung, der Verkehrsanstalten und Privatanzigentell.

Leihbibliothek von A. Rauschenplat's Buchhandlung in der Kaiserstraße.

Sehenswürdigkeiten.

Oberland: Denkmal, errichtet zur Erinnerung an die Übergabe Helgolands an das Deutsche Reich 1890.

Die Kirche.

Villa Hoffmann von Fallersleben mit in seiner Ursprünglichkeit erhaltenem Wohnzimmer.

Unterland: Nordsee-Museum mit Gaetkescher Vogelsammlung und Sammlung der Tier- und Pflanzenwelt von Helgoland und der Nordsee.

Schau-Aquarium. Täglich mit Ausnahme des Montags geöffnet.

Rundfahrt um die Insel.

Helmatmuseum.

Denkmal Hoffmann von Fallersleben.

Anfragen in allen Badeangelegenheiten erledigt und nähere Auskunft erteilt die **Badedirektion**.

Anhang.

Pollzeiverordnung,

betreffend

Regelung des Tarifwesens der Bootseute und der Gepäckträger.

Vom 18. Januar 1901, ergänzt am 1. Mai 1911.

§ 1.

In jedem Boote, welches während der Saison an Besucher der Insel vermietet werden soll, muß ein von der Polizeibehörde unterstempeltes, gedrucktes Exemplar des nachstehenden für Bootfahrten festgesetzten Tarifs vorhanden sein. Dasselbe ist jedem Mieter des Bootes auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen sind diejenigen Boote, welche auf einen Tag überschreiten den Zeitraum an bestimmte Personen vermietet sind.

§ 2.

Für die Beachtung der Bestimmungen in § 1 ist der Eigentümer des Bootes oder, falls dasselbe durch Vertrag einer Zwischenperson übergeben ist, diese verantwortlich.

§ 3.

Diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig das Gepäck der Reisenden von und nach den Fährbooten besorgen, haben eine Mütze mit der Bezeichnung „Gepäckträger“ zu tragen, ein gleichfalls nachgedrucktes, mit dem Druckstempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar des Tarifes stets bei sich zu führen und auf Verlangen ihrem Auftraggeber vorzuzeigen.

§ 4.

Höhere als die in den Tarifen (§ 1 und 3) verzeichneten Sätze sowie Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.